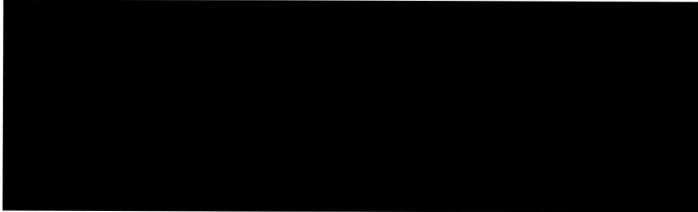




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



V a 1

bearbeitet von:  
Martin Berger

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-4337

va1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 15. September 2022

AZ: Va1-53-1/1

**Ihr Antrag vom 5. August 2022 zum Aufforderungsschreiben der EU-Kommission  
an die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882**

Sehr 

ich komme zurück auf Ihren Antrag nach dem IFG vom 5. August 2022, mit dem Sie um  
Übersendung des Aufforderungsschreibens der EU-Kommission an die Bundesrepublik  
Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 bat.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

**Begründung:**

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) IFG besteht u.a. dann kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann bzw. wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Vorliegend handelt es sich um ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren. Der Schriftwechsel zwischen den Dienststellen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland in laufenden Vertragsverletzungsverfahren unterliegt der Vertraulichkeit. Eine Herausgabe der vertraulichen Korrespondenz könnte in diesem Stadium nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen mit der Europäischen Union entfalten. Das gemeinsame Ziel von Europäischer Kommission und Mitgliedstaat, sich einvernehmlich auf eine europarechtskonforme Lösung zu verständigen, steht im Vordergrund des Vertragsverletzungsverfahrens. Dieses Ziel würde gefährdet, wenn Dritte während des laufenden Verfahrens Zugang zu den Dokumenten des Verfahrens erhielten. Bei Gewährung des Informationszugesanges könnte keines der beiden Völkerrechtssubjekte mehr auf die Vertraulichkeit des Behördenverkehrs vertrauen, was eine erhebliche Störung der internationalen Beziehungen und Verhandlungen zur Folge hätte (vgl. dazu BVerwG vom 29. Juni 2016, 7 C 32.15).

In Fällen, in denen der Behörde eines Mitgliedstaats ein Antrag auf Informationszugang zu einem in ihrem Besitz befindlichen Dokument eines Organs der Europäischen Union zugeht, sieht Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vor, dass die Behörde das Organ der Europäischen Union konsultiert. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Europäische Kommission um Mitteilung ersucht, ob sie der Herausgabe des Schreibens der Kommission zustimmt.

Mit Nachricht vom 14. September 2022 hat die Europäische Kommission der Herausgabe des Dokuments widersprochen. Eine Herausgabe des erbetenen Schreibens würde somit gegen den Willen der Europäischen Kommission erfolgen. Die Herausgabe hätte auch dadurch nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen und würde das

Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union im Sinne des § 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 3 Buchstabe a) IFG beeinträchtigen.


2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Berger